



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 12.12.2019

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

Fuchs und Kovatsch GmbH und Co.

KG

Eislebener Str. 38b

06268 Querfurt

DEUTSCHLAND

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 23.01.2020 bis zum 22.01.2021 erteilt.
Die Erlaubnis besteht seit dem 23.01.2015.

Im Auftrag

Bahr



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.